



An den Regierungsrat

Klassifikation:

- vertraulich gem. § 20 [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - geheim gem. § 19 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - vertraulich, untersteht nicht dem IDG (privatrechtliches Handeln öffentlicher Organe)
-

Basel, 5. Dezember 2024

P

Datenbericht Behindertenhilfe 2024

Monitoring Ist-Kosten und Neues Normkostenniveau 2025 bis 2028

1. Zusammenfassung

Die personalen und nicht-personalen Leistungen der Behindertenhilfe werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen im Kanton geltende Normkosten angeglichen. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen fest. Diese können gemäss §§ 18 f Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) nach Zielgruppe unterschieden werden.

Mit dem «Datenbericht Behindertenhilfe» werden dem Regierungsrat die kantonalen Normkostentarife für Leistungen der Behindertenhilfe sowie die Festsetzung des Teuerungsausgleichs für stationäre Leistungen beantragt. Der jährliche Datenbericht gibt zudem Auskunft über die aktuelle Leistungs- und Kostenentwicklung (vgl. Kap. 4, 5 und 7). Der Datenbericht zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit den Reformzielen der Behindertenhilfe entwickeln.

Ab 1. Januar 2025 werden die Normkostenniveaus gemäss § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710) nicht mehr jährlich, sondern alle vier Jahre geprüft und vom Regierungsrat festgelegt. Ein etwaiger Teuerungsausgleich erfolgt in den Zwischenjahren automatisch auf Basis des BIK Juni-Index.¹ Das Vorgehen bezüglich der periodischen Normkostenniveauüberprüfung wurde im Jahr 2024 gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft konkretisiert sowie kantonsintern mit dem Bereich Langzeitpflege im Gesundheitsdepartement und dem Finanzdepartement abgestimmt (vgl. Kap. 7). Entsprechend werden mit dem vorliegenden Bericht die neu berechneten Normkostentarife 2025 beantragt.

Ziel war es, zukünftig die gleiche Systematik periodischer Normkosten mit automatischem Teuerungsausgleich in der Behindertenhilfe sowohl in Basel-Stadt als auch in Basel-Landschaft zu haben sowie die gleiche Teuerungssystematik in Basel-Stadt sowohl für Pflegeheime als auch für Institutionen der Behindertenhilfe.

¹ Siehe § 21 Abs. 3 BHV

Während die IST-Kostenanalyse weiter bikantonal erfolgt, werden die beiden Kantone bei ihren Normkostentarifen ab dem Jahr 2025 abweichen. Hintergrund ist, dass im Rahmen der Finanzstrategie Basel-Landschaft die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe zu dämpfen ist. Die Normkosten 2025 bis 2028 der ambulanten sowie stationären Leistungen (IFEG) sollen in Basel-Landschaft folglich unverändert belassen werden. Das Tarifsysteem in der Behindertenhilfe folgt dem Territorialprinzip. Das heisst, die im jeweiligen Kanton bestehenden Normkosten sowie die verhandelten institutionsspezifischen Tarife gelten für alle Klientinnen und Klienten unabhängig von ihrem Herkunftskanton. Es entstehen aufgrund der unterschiedlichen Normtarife in den beiden Basel damit keine Mehrkosten für den Kanton Basel-Stadt.

Für den Kanton Basel-Stadt ist das unveränderte Fortführen der Normkosten auf Basis der im Rahmen der Überprüfung festgestellten aktuellen Kostenstrukturen keine Option, wenn das Tarifsysteem weiterhin Auskömmlichkeit und Wahlfreiheit garantieren soll. Entsprechend beantragt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) mit dem vorliegenden Bericht umfangreiche Korrekturen an den Normkosten als tarifäre Obergrenzen, um eine über die gesamte Angebotslandschaft transparente und faire Abgeltungssystematik gemäss § 21 Abs. 2 BHV als Ausgangspunkt für die kommenden vier Jahre zu gewährleisten.

2. Ausgangslage

Mit dem im Jahr 2017 erfolgten Wechsel zum System des individuellen Bedarfs und der Einführung personengebundener sowie bedarfsabhängiger Leistungstarife wurde ein Wandel in der Behindertenhilfe eingeleitet. Anhand von jährlichen Datenberichten werden Einführung und Umsetzung des BHG auf der Basis aktuell erhobener Daten bewertet und allfällige Handlungsfelder aufgezeigt.

Nach neun Jahren Vollerhebung der Bedarfs- und Kostendaten können die Normkosten und Normkostenzielwerte für die Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe auf konsolidierten Bedarfs- und Kostendaten festgelegt werden. Die Normkosten sind dabei gemäss Gesetzgebung über die Behindertenhilfe als Tarifobergrenze zu verstehen. Sämtliche institutionsspezifischen Tarife, die zuvor über dem Normkostenwert lagen, wurden zum 1. Januar 2023 auf den Normkostenwert 2023 gesenkt. Tarife unter Normkosten können gemäss BHV insbesondere dann angehoben werden, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätskriterien erforderlich ist oder die institutionsspezifischen Tarife noch zu keiner Kostendeckung führen.

Die ambulante Begleitung von Personen mit Behinderung in der eigenen Wohnung konnte erfolgreich ins neue System der Behindertenhilfe integriert werden. Dabei wurde insbesondere im Jahr 2018 die Bedarfsermittlung für alle Leistungsbeziehenden der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB) mit dem neu geschaffenen Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) realisiert. Die für die Ambulante Wohnbegleitung geltenden Normkostenwerte erfuhren erstmals auf das Jahr 2023 eine Anpassung und auch für diese Leistung konnte mit dem Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2024 (P240847) eine automatische Teuerungsanpassung in der BHV verankert werden.

3. Zweck des Datenberichts

Der Datenbericht ist in beiden Kantonen die Grundlage für Monitoring und Steuerung der Normkosten durch die jeweiligen Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Basis hierfür bilden die erhobenen Gesamt- und Durchschnittskosten (Benchmarking), die Entwicklungen der Bedarfs- und Leistungserbringungsdaten sowie politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Auf der Grundlage des Datenberichts 2024 legen die Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Normkosten für das Jahr 2025 fest. Der Datenbericht ist formal kein partnerschaftliches Geschäft. Die Anträge an die Regierungsräte erfolgen dieses Jahr aufgrund der angepassten Finanzstrategie Basel-Landschaft erstmals nicht gleichlautend.

3.1 Einbezüge

Die Kernaussagen des vorliegenden Datenberichts wurden von den zuständigen kantonalen Dienststellen mit der «Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe BS/BL» (KoGePla) und dem Präsidium des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUBB) besprochen. Auch das Gesundheitsdepartement (GD) wird über die Abteilung Langzeitpflege jährlich für die Schnittstellen zu den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung miteinbezogen.

3.2 Datenbericht und Bedarfsplanung

Für die kantonale Behindertenhilfe werden mit dem jährlichen Datenbericht und der jeweils für die Dauer von drei Jahren erstellten Bedarfsplanung zwei Planungs- und Steuerungsberichte erarbeitet. Der Datenbericht weist die Finanz-, Kosten- und die damit einhergehenden Leistungsdaten der Behindertenhilfe aus. Die Bedarfsplanung definiert die quantitativen und qualitativen Leitplanken für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung beziehungsweise Anpassung des Leistungsangebots.

Erstmals erfahren dabei die Tarife eine mehrjährige Laufzeit von 2025 bis 2028. Die dreijährige Bedarfsplanung läuft noch bis Ende 2025 und danach von 2026 bis ebenfalls 2028. An einem Monitoring im Rahmen eines jährlichen kantonalen Datenberichtes soll aber auch während der Laufzeit festgehalten werden.

4. Behindertenhilfe Basel-Stadt auf einen Blick

Rund 2'300 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt beziehen aktuell Leistungen in IFEG²-Institutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten) an Standorten in Basel-Stadt oder ausserkantonale. Über 600 Personen nutzen Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Personen beziehen häufig mehrere Leistungen, beispielsweise Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit. Insgesamt sind per 1. September 2024 rund 3'200 persönliche Kostenübernahmegarantien (KÜG) der Behindertenhilfe Basel-Stadt aktiv.³

Die Gesamtkosten dieser Leistungen werden sich im Jahr 2024 gemäss aktueller Hochrechnung auf 153 Mio. Franken belaufen. Diese finanzieren sich insbesondere aus Kantonsbeiträgen sowie Klientenbeiträgen. Letztere werden grossmehrheitlich aus kantonalen Mitteln der Ergänzungsleistungen vergütet (vgl. Kap. 5.2). Der Grossteil der Kosten entfällt auf IFEG-Leistungen. Aktuell führt der Kanton Basel-Stadt ca. 80 Leistungsvereinbarungen mit Institutionen für IFEG-, AWB- und weitere Leistungen. Im Kanton sind 38 Trägerschaften als Leistungserbringer der Behindertenhilfe anerkannt, davon erbringen fünf ausschliesslich Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung.

² Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26)

³ Ambulante Wohnbegleitung (615), Betreutes Wohnen (858), Betreute Tagesgestaltung (788) sowie Begleitete Arbeit (958)



Abb. 4-1: Behindertenhilfe Basel-Stadt 2024 in Zahlen⁴

Dies bedeutet in der mittelfristigen Betrachtung eine stabile Inanspruchnahme von Leistungen (vgl. dazu auch Anhang Tab. 11-2.1/2.3). Sowohl das Wachstum der Anzahl der Leistungsbeziehenden als auch der Leistungsmenge schwankt über die Jahre 2020 bis 2024 zwischen +0.3 Prozent und -1.5 Prozent. Davon abzugrenzen ist die schwankende Entwicklung in der Inanspruchnahme des Sonderbedarfs und die kontinuierliche Aufwärtsbewegung in den ambulanten Leistungen.

Tabelle 4-1 verdeutlicht, dass der Anteil der Personen, die Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, trotz rückläufiger IV-Rentenzahlen seit Einführung des BHG von 26 auf 30 Prozent steigt.

Leistungsbeziehende BS		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
IV	Anzahl IV-R Bezüger/innen	8'246	8'109	8'098	7'892	7'832	7'717	7'517
	Bevölkerungsanteil in %	7%	7%	6%	6%	6%	6%	6%
BHG	Anzahl BHG-Bezüger/innen	2'114	2'090	2'176	2'177	2'199	2'282	2'254
	BHG-Anteil an IV-Rentner/innen in %	26%	26%	27%	28%	28%	30%	30%
	BHG-Anteil an Bevölkerung in %	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%

Tab. 4-1: Anteil der Leistungsbeziehenden BHG an IV-Rentenbeziehenden im Kanton Basel-Stadt 2017-23⁵

5. Gesamtkostenentwicklung im Kanton Basel-Stadt

Der Datenbericht 2024 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des BHG ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz in Basel-Stadt in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonally bezogen werden.

⁴ Leistungsmengen auf Basis Hochrechnung effektiver Daten Januar bis September 2022 (gerundete Zahlen). Kosten auf Basis Hochrechnung 2023.

⁵ Quelle: IV-Rentner/innen gemäss <https://statistik.bs.ch/files/webtabellen/t13-1-10.xlsx> sowie BHG-Bezug gemäss <https://statistik.bs.ch/indikatorenportal/9917>

Der Datenbericht 2024 verwendet effektive Kosten für das Jahr 2023 sowie Hochrechnungen für das Jahr 2024. Die Prognosen für die Jahre 2024 bis 2025 stützen sich auf die vom Regierungsrat am 7. März 2023 beschlossene Bedarfsplanung 2023 bis 2025 (P230175). Die aktuellen Ausgaben-Prognosen beinhalten auch die Teuerungszuschläge (vgl. dazu Kap. 6).

Als eine wichtige Schnittstelle in der Finanzierung berücksichtigt der Datenbericht ausserdem die Entwicklung der über die obligatorische Krankenversicherung nach KVG finanzierten Pflegekosten in Behindertenheimen (vgl. Anhang Tab. 11-1.2).

5.1 Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe beliefen sich im Jahr 2023 auf 148.6 Mio. Franken (Vorjahr: 150.2 Mio. Franken, -1.07 %). Grund für die konstanten Gesamtkosten ist aber insbesondere ein Sondereffekt: Im Jahr 2023 wurde das bis Ende der Übergangszeit mit den Leistungserbringenden bestehende Rücklagensystem gemäss § 49 BHV aufgelöst. Dadurch kam es zu einem einmaligen Mittelrückfluss aus positiven, dem Kanton geschuldeten Rücklagen von insgesamt rund 4.3 Mio. Franken, der die Rechnung der Behindertenhilfe im Jahresabschluss 2023 entsprechend entlastete. Ohne diesen Sondereffekt lagen die Gesamtkosten bei 152.9 Mio. Franken (+1.81 % zum Vorjahr).

Abbildung 5-1 verdeutlicht: Der grösste Teil der Kosten der Behindertenhilfe (ca. 93 %) entsteht im Zusammenhang mit den stationären IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen (BW), Betreute Tagesgestaltung (BT) und Begleitete Arbeit (BA). Innerhalb dieser Leistungen entfallen knapp zwei Drittel der Kosten auf das Betreute Wohnen in einem Heim der Behindertenhilfe. Die Ambulante Wohnbegleitung durch Institutionen der Behindertenhilfe löste hingegen im Jahr 2023 Kosten von rund 7.84 Mio. Franken aus, was einem Anteil von 5.2 Prozent entspricht (Vorjahr 5.9 %).

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) muss in der Behindertenhilfe, vergleichbar mit anderen Leistungen der sozialen Sicherung, grundsätzlich weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden.⁶ Für alle Leistungen der Behindertenhilfe ist über die nächsten Jahre mit einer moderaten durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um rund 3 Prozent pro Jahr zu rechnen (vgl. Tab. 11.1-1 im Anhang). Zum Vergleich kann die (prognostizierte) Kostenentwicklung der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz herangezogen werden. Diese wird für den Zeitraum 2022 bis 2025 auf durchschnittlich rund 3 Prozent pro Jahr geschätzt.⁷

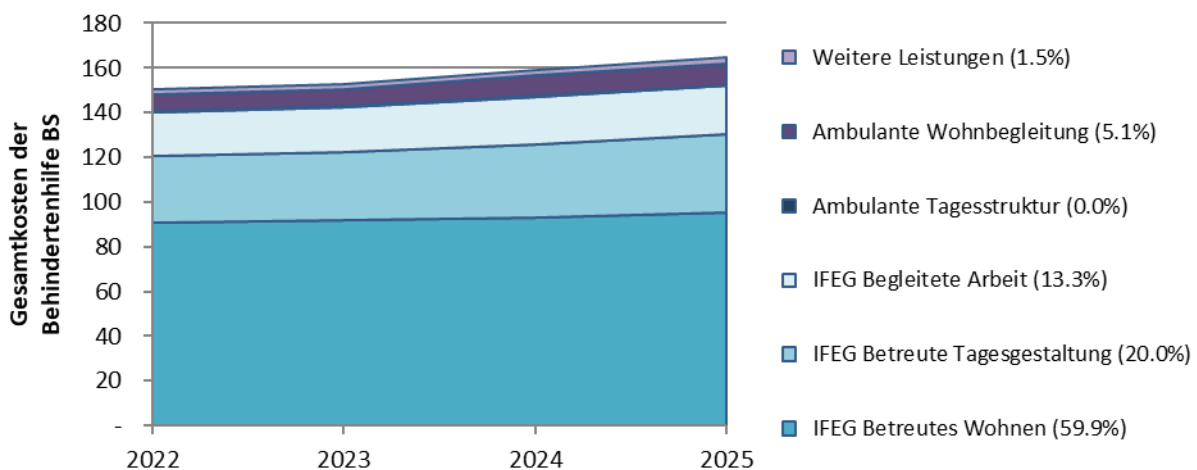


Abb. 5-1: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe BS nach Leistungen in Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2025⁸

⁶ Nähere Aussagen hierzu siehe Bedarfsplanung 2023 bis 2025 vom 7. März 2023 (P230175).

⁷ Die Zahl ist der „Prognose der Gesundheitskosten Herbst 2023“ der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich entnommen ([Weblink](#)).

⁸ Prozentangaben in Klammern geben den Kostenanteil des jeweiligen Leistungsbereichs bezogen auf die Gesamtkosten im Jahr 2023 an. Ab dem laufenden Jahr handelt es sich um Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte.

Im Vergleich zu den Kostenentwicklungen der IFEG-Leistungen (+2.8 % durchschnittliche Zunahme bei jährlichen Kosten IFEG) fällt das prognostizierte Kostenwachstum im ambulanten Bereich von 2022 bis 2025 deutlich höher aus (+10.1 %).

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit den Reformzielen der Behindertenhilfe entwickeln.
- Mit Ausnahme der ambulanten Leistungen fällt das Kostenwachstum unter Einbezug des im Rahmen der Bedarfsplanung stattfindenden Leistungsausbaus gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung eher unterdurchschnittlich aus und bleibt gesamthaft über alle Leistungen betrachtet moderat.
- Alle Entwicklungen (inkl. Teuerung) haben Eingang in den Budgetprozess gefunden.

5.2 Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträgern

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Personen mit Behinderung finanziert. Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten 2023 beträgt rund 85 Prozent (inkl. Ergänzungsleistungen, vgl. Abb. 5-2 sowie Tab. 11.1-2 im Anhang).

Die Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe umfassen die Betreuungskosten aller Leistungen sowie die Objektkosten in den Bereichen der Tagesgestaltung und Arbeit. Sie decken den grössten Teil (rund 71 %) der Kosten in der Behindertenhilfe. Gemäss BHG werden diese Kosten, dem Prinzip des Nachteilsausgleichs folgend, durch die öffentliche Hand finanziert und nicht einkommensabhängig von den Ergänzungsleistungen.

Objektkosten im Betreuten Wohnen sind hingegen durch die Leistungsbeziehenden zu tragen. Sie beinhalten insbesondere Aufwände für Unterkunft und Verpflegung und werden im stationären Bereich in aller Regel über Ergänzungsleistungen ebenfalls vom Kanton getragen (ohne Bundesbeteiligung). Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klientinnen und Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist niedrig. Der Anteil der privaten Kostenbeteiligungen an den Gesamtkosten beträgt trotz der Ergänzungsleistungen rund 14 Prozent, weil das Renteneinkommen und der Vermögensverzehr zur private Kostenbeteiligung beitragen.

Die reale Kostenentwicklung 2025 für die Behindertenhilfe ist derzeit noch schwer abzuschätzen. Einerseits gibt es – ausgehend von der Jahresrechnung 2023 – einen deutlichen Kostenanstieg, der aufgrund des Sondereffektes der Rücklagenrückzahlungen im Jahr 2023 in Höhe von 4.9 Mio. Franken sowie der auf 2024 durch den Regierungsrat im Rahmen des Datenberichtes 2023 gewährten Teuerungssaldierung der Vorjahre in Höhe von rund 1 Mio. Franken nicht auf die Folgejahre extrapoliert werden kann. Das Amt für Sozialbeiträge ging Anfang Jahr für das Budget 2025 – entsprechend der Bedarfsplanungsperiode 2023 bis 2025 und unter Berücksichtigung der Normkostenanpassung inklusive Teuerung sowie auf Basis der Soll-Auslastung – gegenüber 2023 von einem Kostenanstieg von maximal rund 9.66 Mio. Franken aus. Um den Sondereffekt der Rücklagenrückzahlungen im 2023 in Höhe von 4.9 Mio. Franken und die Teuerungssaldierung bereinigt, würde sich damit ein maximaler realer Kostenanstieg von 3.46 Mio. Franken von 2023 auf 2025 ergeben.

Auch bei den Ergänzungsleistungen zur IV im Heim (EL/IV) ist ein Kostenanstieg von rund 1.12 Mio. Franken von 2023 auf 2025 zu erwarten. Für die Finanzierung von Pflegeleistungen in Institutionen der Behindertenhilfe ist ein Kostenanstieg in der gleichen Periode von rund 0.17 Mio. Franken prognostiziert (vgl. Anhang Tab.11.3-1). Dieser Anstieg beruht auf dem Anspruch von Personen mit einer Behinderung auf Pflegeleistungen nach KVG und der Annahme eines jährlichen Wachstums der Spitexkosten (ambulante Pflegeleistungen) von 6 Prozent. Der Kostenanstieg entspricht einem ähnlichen KVG-Anteil an den Gesamtkosten in Behinderteninstitutionen im 2025 wie im 2023 von rund 0.9 Prozent.

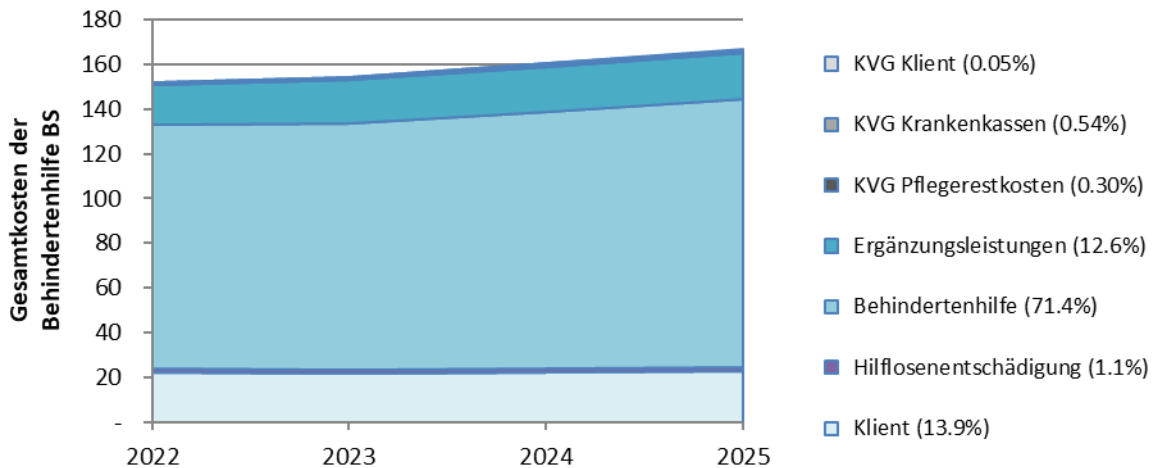


Abb. 5-2: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe BS nach Kostenträgern in Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2025⁹

6. Teuerungsberücksichtigung

Teuerungszuschläge auf Normkosten sollen gewährt werden, damit einer realen Tarifsenkung und der dadurch potenziell drohenden Qualitätseinbussen vorgebeugt werden kann. Die Neuregelung der Teuerungssystematik wurde ausführlich im Datenbericht 2023 dargelegt. Seit 1. Januar 2024 ist die Teuerung in § 21 BHV wie folgt geregelt:

«Während der vierjährigen Geltungsdauer der Normtaxpunkte wird jährlich ein automatischer Teuerungsausgleich gewährt. Dieser beruht auf der Entwicklung des Basler Index der Konsumentenpreise der Jahresteuern zum Juni (Juni-Index) des Vorjahres. Weist der Juni-Index eine negative Entwicklung aus, findet keine Anpassung des Teuerungsausgleiches statt. Dieser erfolgt erst wieder, wenn der kumulierte Wert positiv ist».

Gemäss aktuellem Juni-Index des BIK würde der (beantragte) Teuerungszuschlag für die Normkosten 2025 bei 1.3 Prozent liegen. Da auf 2025 allerdings eine neue vierjährige Laufzeit beginnt und damit die Normkostentarifhöhe neu kalibriert wird («neues 100»), wird die Teuerung bei der Herleitung der Normkosten zwar berücksichtigt, es erfolgt aber keine automatische Erhöhung der Tarife aus dem Vorjahr (vgl. das folgende Kap. 7)

Bisher wurden Teuerungszuschläge zudem nur auf die Normkosten der stationären Leistungen (BW, BT, BA) angewandt. Im Jahr 2024 wurde die Anwendung des Vorgehens erstmals auch auf die Tariffberechnung der AWB übernommen. Eine entsprechende BHV-Anpassung beschloss der Regierungsrat am 18. Juni 2024 (P240847) auf 2025. Auch für ambulante Leistungen startet eine neue vierjährige Vertragsperiode. Für das Jahr 2025 braucht es aufgrund der erforderlichen Auskömmlichkeit der Tarife keine Tarifanpassung aufgrund von Teuerung im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung.

7. Stationäre Leistungen (IFEG)

7.1 Entwicklung der IST-Kosten Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Für die Betrachtung der Kostenentwicklung in den Institutionen der Behindertenhilfe werden jährlich die finanziellen Aufwände erhoben, die für die Leistungserbringung anfallen. Ausgewertet werden die anrechenbaren Nettoaufwände von IFEG-Leistungserbringenden in Basel-Stadt und Basel-

⁹ Anteile in Prozent bezogen auf Jahr 2023, vgl. im Anhang Tab. 11.1.-2. Ab dem laufenden Jahr handelt es sich um Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte.

Landschaft (vgl. folgende Tab. 7-1). Dafür werden die Mittelwerte je Tarifgruppe im Zeitverlauf genutzt. Der Mittelwertbenchmark liegt für Betreuungs- und Objektkosten je Leistung ab 2015 und je Tarifgruppe ab 2018 vor. So kann die Kostenentwicklung im System langfristig betrachtet werden. Der Ist-Kosten-Mittelwertbenchmark wird mit jährlichen Daten von Basel-Stadt und Basel-Landschaft auch in Zukunft fortgeführt.

		Benchmark BL/BS (Mittelwerte der Kosten)								
Leistungsbereich	Einheit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99	3.06	3.03	3.04	3.07
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	2.33	2.59	2.75	2.57	2.69	2.78
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	3.17	3.15	3.18	3.21	3.18	3.18
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648	3'670	3'693	3'650	3'743
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2'751	2'848	2'821	2'858	2'896	3'109
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4'073	4'157	4'225	4'189	4'100	4'168
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18	4.03	4.36	4.29	4.29
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	3.57	3.43	3.60	3.48	3.42	3.50
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	4.31	4.33	4.12	4.51	4.46	4.47
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040	2'108	2'108	2'079	1'982
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	1'544	1'487	1'581	1'656	1'535	1'565
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	2'185	2'186	2'264	2'212	2'216	2'104
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.92	2.97	3.04	3.00
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'169	1'186	1'165	1'236

Tab. 7-1: Kostenmittelwerte der Institutionen BS und BL auf der Datenbasis 2015 - 2023 in Franken

Leistungsbereich	Einheit	Benchmark (Mittelwerte der Kosten) INDEX = 2018						Ø jährl. Änderung Index auf 2023 in %	
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	von 2018	von 2022
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	100	102	104	103	104	105	1.0%	1.0%
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	100	111	118	115	115	119	3.9%	3.3%
	mit Zuschlag HE-Bedarf	100	99	100	100	100	100	0.1%	0.0%
	monatliche Objektkosten (alle)	100	102	102	103	102	104	0.9%	2.5%
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	100	104	103	105	105	113	2.6%	7.4%
	Gruppe hoher HE-Bedarf	100	102	104	103	101	102	0.5%	1.7%
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	100	99	95	103	102	102	0.3%	0.0%
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	100	96	101	97	96	98	-0.4%	2.3%
	mit Zuschlag HE-Bedarf	100	100	96	103	103	104	0.7%	0.2%
	monatliche Objektkosten (alle)	100	99	102	102	101	96	-0.8%	-4.7%
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	100	96	102	107	99	101	0.3%	2.0%
	Gruppe hoher HE-Bedarf	100	100	104	101	101	96	-0.7%	-5.1%
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	100	103	100	102	104	103	0.6%	-1.3%
	monatliche Objektkosten (alle)	100	103	102	104	102	108	1.6%	6.1%

Tab. 7-2: Kostenmittelwerte 2018 - 2023 der Institutionen BS und BL, Entwicklung indexiert ab 2018 und lang- sowie kurzfristige jährliche Veränderungsdaten

Aus den verfügbaren Daten ergibt sich somit eine Zeitreihe der Ist-Kosten-Mittelwerte, die zur Bewertung der Kostenentwicklung herangezogen werden kann. Insbesondere für die Anfangsjahre muss angemerkt werden, dass die Institutionen schrittweise Qualitätsverbesserungen bei der Aufteilung Betreuungs-/Objektkosten und Wohnen/Tagesgestaltung realisiert haben sowie in der Ratingpraxis, die natürlich ebenfalls die Kosten pro Taxpunktwert beeinflusst.

Die bikantonalen Kostenmittelwerte verzeichnen in der Zeitspanne seit Beginn der Systemumstellung von 2017 bis 2023 eine moderate Entwicklung. Die durchschnittliche jährliche Veränderungsrate liegt lediglich zwischen +1.6 Prozent in der BA bei den Objektkosten und -0.8 Prozent in der BT bei den Objektkosten.

Veränderung ab 2018 (durchschn. pro Jahr):

- Nur im Betreuten Wohnen sind Kosten in der Tarifzielgruppe tiefer HE-Bedarf stärker gestiegen als in der Gruppe hoher HE-Bedarf;
- In der Betreuten Tagesgestaltung sind im Gegensatz dazu die Kosten der Tarifzielgruppe hoher HE-Bedarf stärker gestiegen;
- Anders als im Vorjahresvergleich sind Kosten in der Begleiteten Arbeit mehrjährig betrachtet gesamthaft gestiegen;

Für den Abgleich mit der Tarifentwicklung lässt sich feststellen, dass das grösste Kostenwachstum in der Begleiteten Arbeit stattgefunden hat, gefolgt vom Begleiteten Wohnen und an dritter Stelle der Betreuten Tagesgestaltung. Gleichzeitig zeigen sich in diesen Zielgruppen aber auch zum Teil weiterhin noch grosse Spielräume nach oben zu den Normkosten als tarifären Obergrenzen, während in anderen Bereichen die Kostendeckung für einen grossen Teil der Leistungserbringenden gefährdet erscheint.

7.2 Periodische Überprüfung der Normkosten-Niveaus

Seit Einführung der Normtarife mit Inkraftsetzung des BHG auf 2017 wurden diese bikantonal erarbeitet und beschlossen. Nach langjähriger Fortschreibung von Tarifen, angepasst nur aufgrund

der Teuerung, ist gemäss letztjähriger Verordnungsanpassung ab 2025 eine neue Ausgangslage zu schaffen: Das «Neue 100» als Basis für eine vierjährige Laufzeit 2025 - 2028. Die Normtarife sind die tarifäre Obergrenze und müssen Kostendeckung in der Leistungserbringung und Wahlfreiheit für die Leistungsbeziehenden gewährleisten.

Ausgehend von den neuen Normkostenwerten 2025 werden diese bis 2028 nur durch den automatischen jährlichen Teuerungszuschlag auf Basis des BIK angepasst (vgl. Kap. 6). Die Normkosten-Niveaus der IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit werden zukünftig nur noch periodisch alle vier Jahre mit dem Ziel einer neuen Nivellierung überprüft. Ein jährliches Controlling bleibt bestehen (§ 41 Abs. 2 BHV). Die erstmalige Überprüfung wird jetzt im Jahr 2024 vorgenommen. Sie wirkt sich auf die Niveaus der Normkosten 2025 aus. Das Jahr 2025 entspricht also dem Beginn der vierjährigen Periode (2025 - 2028).

Die bisherige Normkosten-Überprüfung beinhaltete keine Neukalibrierung der Normkosten. Es wurde in den Datenberichten dargelegt, ob die Normkosten fortgeschrieben werden sollten. Die Normkosten-Herleitung dagegen basierte auf Ist-Kosten-Analysen mit Daten bis 2018 und mündete in die Normkosten 2020 und den Normkostenzielwerten 2023. Diese Normkosten-Herleitung wurde bisher übernommen und nur mittels Teuerungszuschlag der realen Kostenentwicklung angepasst. Damit sind in der tarifären Ausgestaltung der letzten Jahre Veränderungen in den Kostenstrukturen der Institutionen wie das Verhältnis Betreuungs- zu Objektkosten unberücksichtigt geblieben.

Im vergangenen Jahr ist der periodische Prüfauftrag nach BHV für den aktuellen Datenbericht erweitert worden: Neu ist periodisch alle vier Jahre eine Normkosten-Herleitung vorgesehen («neues 100»), um insbesondere die zielkonforme Finanzierung zu überprüfen und ein Tarifsysteem für die kostendeckende Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes im Sinne der WZW-Kriterien (wirtschaftlich, zweckmässig, wirksam) per Leistungsvereinbarungen bereitzustellen. Dies ist nun bei der Festlegung erstmals der Fall. Es ist pro individuellem Normkostentarif der neue Ausgangswert für die kommenden vier Jahre festzulegen.

Die kantonale Prüfung der Normkosten-Niveaus erfolgt anhand der in der Verordnung (vgl. §§ 21 und 24 BHV) festgehaltenen Kriterien auf Basis der IST-Kosten als Ausgangslage:

- Preis- und Lohnentwicklungen der für die Behindertenhilfe kostenrelevanten Faktoren
- IBB-Vergleichswerte
- Regulatorische und finanzpolitische Rahmenbedingungen.

7.3 IFEG Normkosten 2025

Die Prüfung des Normkostenniveaus auf Auskömmlichkeit, also die Möglichkeit, als Kanton ein kostendeckend finanziertes Angebot gewährleisten zu können, zeigt Anpassungsbedarf bei fast allen einzelnen Tarifen. Während über die letzten Jahre einzelne Tarife bei Fortschreibung eher zu einer strukturellen Unterdeckung der Leistungen führen würden, zeigt sich in anderen Segmenten eine wesentlich tiefere reale Tarifnotwendigkeit, als es die derzeit gültigen Normtarife vermuten lassen. Die Normkostentarife als Obergrenze geben auch Orientierung im System und sollten daher realistisch festgelegt werden. Sie müssen einerseits auf Basis der dreijährigen Bedarfsplanung genug Raum für die Entwicklung der Leistungen über die Geltungsdauer lassen, sollen andererseits aber auch kostendämpfende Wirkung entfalten.

Die Normkostentarife 2024 sind die derzeit geltenden Tarifobergrenzen für die Kostenaufwendungen der Institutionen. Daher wurden diese Tarife mit den Mittelwerten der IST-Kosten 2023 (plus Teuerung BIK Juni 1.3%) verglichen (vgl. Tab 7-3).

		NK '24	MW Ist'23 +TZ'24	Abweichung in % (Deckung Istkosten- Mittelwert durch NK'24)	Bewertung
Leistungs- bereich	Einheit	2024	2024	2024	
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)		3.11		
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	3.14	2.82	111.5	Starke Tarifüberdeckung im 2024 trotz steigendem Tarif
	mit Zuschlag HE-Bedarf	3.33	3.22	103.4	Auskömmlicher Tarif 2024
	monatliche Objektkosten (alle)		3'792		
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	3'034	3'149	96.3	Unterdeckung im Tarif bei steigender Kostenentwicklung
	Gruppe hoher HE-Bedarf	4'328	4'222	102.5	Auskömmlicher Tarif 2024
Betreute Tages- gestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)		4.35		
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	4.55	3.55	128.3	Starke Tarifüberdeckung im 2024
	mit Zuschlag HE-Bedarf	4.66	4.53	102.9	Auskömmlicher Tarif 2024
	monatliche Objektkosten (alle)		2'008		
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'642	1'585	103.6	Auskömmlicher Tarif 2024
	Gruppe hoher HE-Bedarf	2'385	2'131	111.9	Tarifüberdeckung im 2024
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.06	2.94	104.2	Auskömmlich
	monatliche Objektkosten (alle)	1'217	1'236	98.5	Leichte Tarifunterdeckung

Tab 7-3: Revisionsbedarf der einzelnen Normkosten als tarifäre Obergrenzen

Wie bereits in den Analysen im letzten Datenbericht (Ist'22 und NK'23) verdeutlicht dies die bereits erwähnten Unter- und Überdeckungen in einzelnen Tarifbestandteilen. Die Auskömmlichkeit in der Leistungserbringung wäre gefährdet, wenn nicht in einzelnen Bereichen nachjustiert wird. Im bisherigen Vorgehen der Fortschreibung wären die Normkostentarife 2025 gleich denen vom aktuellen Jahr plus Teuerung.

Entsprechend hat das WSU das gesamte Tarifgefüge grundsätzlich überprüft und daraus auf Basis der Vorgaben aus der BHV (vgl. Kap. 7.2) ein neues, nachvollziehbares Tarifsysteem abgeleitet. Die Prüfung von **Benchmark, Zielgruppen, Auskömmlichkeit und Budgetrestriktionen** führte auf Basis der IST-Kosten 2023 aller Institutionen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft als Ausgangslage zu einem Abweichen von der Mittelwertlogik hin zu einer Quantilsbetrachtung: Während der bisherige Mittelwert alle Kosten pro Leistungskategorie zusammenfasst und durch die Betreuungsanteile geteilt hat, gibt ein Quantil an, welcher Anteil der leistungs anbietenden Trägerschaften zu einem bestimmten Tarif kostendeckend arbeiten können («wie viele der Institutionen sind auskömmlich finanziert?»). Dieses System wird einer institutionellen Leistungserbringung daher gerechter als die Orientierung am Mittelwert.

		Normkosten '24	hypothetische Normkosten '25 alte Logik	Mittelwert '24 teuerungs-bereinigt	Mittelwert '25 teuerungs-bereinigt	60%-Quantil '25 teuerungs-bereinigt	Antrag BS Normkosten '25	Inhaltliche Bewertung als Ausgangslage für tarifäre Obergrenze 2025
Leistungs-bereich	Einheit	2024	2025	2024	2025	2025	2025	
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)			3.11	3.15			
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	3.14	3.18	2.82	2.85	2.86	2.93	Noch ausstehende qualitativen Entwicklungen. Aufschlag auf Quantil auf Basis Bedarfsplanung.
	mit Zuschlag HE-Bedarf	3.33	3.37	3.22	3.26	3.32	3.33	Tarif entspricht fast Wert Vorjahr. Soll daher unverändert bleiben für Institutionen
	monatliche Objektkosten (alle)			3'792	3'841			
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	3'034	3'073	3'149	3'190	3'055	3'116	Noch ausstehende qualitativen Entwicklungen. Aufschlag auf Quantil auf Basis Bedarfsplanung.
	Gruppe hoher HE-Bedarf	4'328	4'384	4'222	4'277	4'481	4'481	Wert entspricht 60. Quantil
Betreute Tages-gestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)			4.35	4.40			
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	4.55	4.61	3.55	3.59	4.45	4.45	Wert entspricht 60. Quantil
	mit Zuschlag HE-Bedarf	4.66	4.72	4.53	4.59	4.47	4.47	Wert entspricht 60. Quantil
	monatliche Objektkosten (alle)			2'008	2'034			
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'642	1'663	1'585	1'606	1'611	1'643	Neujustierung Betreuungs- zu Objektkosten zeigt zukünftig leicht höheren Bedarf hier
	Gruppe hoher HE-Bedarf	2'385	2'416	2'131	2'159	2'259	2'259	Wert entspricht 60. Quantil
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.06	3.10	2.94	2.98	3.16	3.16	Noch ausstehende qualitativen Entwicklungen. Aufschlag auf Quantil auf Basis Bedarfsplanung.
	monatliche Objektkosten (alle)	1'217	1'233	1'236	1'252	1'233	1'233	Wert entspricht 60. Quantil

Tab. 7-4: Anpassung der Tarifobergrenzen mittels Quantilsbetrachtung

Die Quantilsbetrachtung ermöglicht eine Anpassung der Normkosten im Sinne einer methodischen Nivellierung, die die aktuelle Unter- als auch Überdeckung ausgleicht. Es wurde sich dabei für das 60%-Quantil als Ausgangsbasis für eine methodische Herleitung der tarifären Obergrenzen entschieden, die den Zielen der Tarifgestaltung entspricht:

- An den tarifären Zielgruppen konnte festgehalten werden. Eine weitere Differenzierung, die die Komplexität erhöhen würde, wurde vermieden
- Auskömmlichkeit: Mit dem 60% Quantil in allen Tarifgruppen als Ausgangslage für die neue Obergrenze ist eine ausreichend kostendeckende Leistungserbringung in allen Bereichen gewährleistet.
- Budgetrestriktionen: Aufgrund von Erhöhungen in den einen Tarifgruppen und Tarifsenkungen in anderen kommt es zu budgetären Verschiebungen zwischen den einzelnen Leistungstarifen. Insgesamt gleichen sich diese nahezu aus und generieren keine Mehrkosten (vgl. Kap. 9).

Ermittelte Normkostentarife 2025

Konkret orientieren sich die mit dem vorliegenden Datenbericht beantragten Normkostentarife 2025 als maximal zulässige abgeltbare Tarife neu am 60. Perzentil statt am Mittelwert, d.h. 60 Prozent aller Institutionen der Behindertenhilfe Basel-Stadt erbringen die Leistungen in der jeweiligen Kategorie bei diesem Tarif kostendeckend. Die Normkosten-Anpassungen reagieren auf die in Kapitel 7.1 abgebildeten langfristigen Entwicklungen. Die Leistung BA hatte die grösste Kostenentwicklung und erfährt Anhebungen der Tarifobergrenze, die Leistung BT hatte die geringste Kostenentwicklung und wird Tarifsenkungen erfahren (vgl. Details zu den Auswirkungen je Leistung in Kap. 7.4). Die Normkosten-Anpassungen werden insofern als robust und notwendig angesehen.

Dieses Vorgehen ermöglicht im Rahmen der **Budgetrestriktionen** eine leistungsgerechtere Verteilung über die verschiedenen Leistungskategorien und trägt damit zu einer auskömmlichen neuen BHV-konformen Finanzierungsgrundlage bei. Anpassungen gegenüber den bestehenden Tarifen 2024 zeigen sich insbesondere in Reduktionen bei bestimmten Betreuungskostenabgeltungen sowie bei eher steigenden Objektтарifen, die in den letzten Jahren beispielsweise durch Energie- und weitere Preisentwicklungen in den Kostenrechnungen der Institutionen weiter gestiegen sind.

Da die neuen tarifären Obergrenzen die Ausgangslage für vier Jahre sind, müssen neben der reinen Herleitung aus den IST-Kosten noch zukünftige qualitative Themen berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere den Betreuungstarif mit niedrigem HE-Bedarf. Dieser erfährt einerseits eine starke Senkung (vgl. Kap. 7.4), aber nicht runter bis auf das 60. Quantil. In dieser Zielgruppe sind die Basler Sozialheime mit ihren Angeboten im Sucht- und Obdachlosenbereich. Diese werden sich weiter den qualitativen Anforderungen anderer Wohnheime der Behindertenhilfe annähern und sind entsprechend in der Bedarfsplanung für qualitative Anpassungen vermerkt. Die Angebote haben heute institutionsspezifische Tarife, die in der Regel noch unter der Obergrenze liegen. Für die prognostizierten Entwicklungen in der vierjährigen Laufzeit wurde auf Basis der Bedarfsplanung die notwendige Kosten- und Tarifentwicklung prognostiziert und umgerechnet. Dies entspricht einem Aufschlag von 7 Rappen pro Taxpunktwert, weshalb der beantragte Normkostentarif statt dem 60. Quantil (2.86 Franken) 2.93 Franken entspricht. Das gleiche gilt in geringerer Masse auch für die dazugehörigen Objektkosten (3'166 Franken/Monat statt 3'055 Franken/Monat).

7.4 Auswirkungen der angepassten Tarifsystematik pro Leistung

Die beschriebene Umstellung führt zu einem insgesamt stabileren auskömmlichen System. Im Einzelnen bedeutet das für die verschiedenen Leistungsarten der Behindertenhilfe folgendes:

Betreutes Wohnen:

- **Betreuungskosten:** Insbesondere die Betreuungskosten in der Zielgruppe mit niedrigem HE-Bedarf erfahren eine klare Kurskorrektur nach unten. Diese wurden in den letzten Jahren hochgehalten, bis insbesondere zum Abschluss der qualitativen Anpassungsschritte der Basler Sozialheime von unten an die Normwerte abgeschlossen waren. Dies ist mittlerweile der Fall, weshalb nun eine Korrektur auf ein tieferes, auskömmliches Niveau unter Berücksichtigung der noch notwendigen qualitativen Entwicklungen möglich ist. Die Betreuungskosten in der anderen Zielgruppe können unverändert auf dem 2024er Niveau belassen werden. Da es sich bei den Normkosten um Obergrenzen für die Tarife handelt, wird auf die Korrektur um 1 Rappen nach unten verzichtet.
- **Objektkosten:** Umgekehrt zeigt sich bei den bisherigen Objektтарifen im Wohnen eine Unterfinanzierung, die wenig Spielraum für allfällige Investitionen etc. bietet. Hier beantragt das WSU daher eine entsprechende Erhöhung der Tarifobergrenze, d.h. der Normkosten.
- **Ergebnis:** Beide Massnahmen zusammen führen zu einer besseren wirtschaftlichen Leistungserbringung ohne die Auskömmlichkeit der Leistungserbringung grundsätzlich zu beeinträchtigen.

Betreute Tagesgestaltung

- **Betreuungskosten:** Es kommt aufgrund der Quantilsbetrachtung zu einer geringen Anpassung der Normkosten für die Betreuung nach unten.
- **Objektkosten:** In der niedrigen Zielgruppe wurde die Tarifobergrenze aufgrund der neuen Systematik nahezu unverändert gelassen, während er in der Zielgruppe mit dem hohen HE-Bedarf auf Basis der Erhebungen einer Korrektur um 6% nach unten erfuhr.
- **Ergebnis:** Auch hier erhöht die Senkung der Tarifobergrenze die wirtschaftliche Leistungserbringung ohne die Auskömmlichkeit der Leistungserbringung grundsätzlich zu beeinträchtigen und sorgt für eine bessere Verteilung der Ressourcen in der Leistungserbringung.

Begleitete Arbeit

- **Betreuungskosten:** Hier soll der Normtarif auf Basis des 60. Quantils deutlich erhöht werden, um eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten und insbesondere auch Handlungsspielraum für die anstehenden weiteren qualitativen Vorhaben zu haben.
- **Objektkosten:** Hier erfolgt eine leichte Erhöhung im Vergleich zu den Tarifen 2024, die nur zufälligerweise nahezu der Juni-Teuerung entspricht.
- **Ergebnis:** Die beantragten Normtarife führen zu einer Angleichung an die Finanzierung der Begleiteten Tagesgestaltung. Sie sorgen zudem für den notwendigen Spielraum über die Laufzeit der nächsten vier Jahre. Dies insbesondere mit Blick auf verschiedene Projekte und Vorstösse

in diesem Bereich (Umsetzung UN BRK, Ambulantisierung, Qualifizierung, Mitwirkung).¹⁰

Leistungsbereich		Einheit	Ist 2023	NK 2024	NK 2025	Differenz BS NK 24/25
			BL / BS	BL / BS	Antrag BS	
Betreutes Wohnen	BK	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag HE-Bedarf)	2.78	3.14	2.93	-7%
		IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.18	3.33	3.33	0%
	OK	monatliche Objektkosten (Gruppe tiefer HE-Bedarf)	3'109	3'034	3116	3%
		monatliche Objektkosten (Gruppe hoher HE-Bedarf)	4'168	4'328	4481	3%
Betreute Tagesgestaltung	BK	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag HE-Bedarf)	3.5	4.55	4.45	-2%
		IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.47	4.66	4.47	-4%
	OK	monatliche Objektkosten (Gruppe tiefer HE-Bedarf)	1'565	1'642	1643	0%
		monatliche Objektkosten (Gruppe hoher HE-Bedarf)	2'104	2'385	2259	-6%
Begleitete Arbeit	BK	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.00	3.06	3.16	3%
	OK	monatliche Objektkosten (alle)	1236	1217	1233	1%

Tab. 7-5: Vergleich Ist-Kostenmittelwerte 2023 mit Normkosten-Antrag 2025

Die beantragten Normkosten 2025 als Tarifobergrenzen in der jeweiligen Gruppe verändern sich aufgrund der neuen Systematik (Quantilsberechnung) in fast allen Bereichen im Vergleich zu den Werten 2024. Die gewählte Systematik trägt dazu bei, dass ein Puffer im Tarifsysteem bestehen bleibt (vgl. Tab. 7-5) und steigende Realkosten damit nicht die Qualität der Leistungserbringung reduzieren. Damit bleiben Handlungsmöglichkeiten zur Gestaltung von kostendeckenden Tarifen sowie Qualitätssteigerungen für die kommenden vier Jahre, die im Rahmen der institutionsspezifischen Tarifverhandlungen auf 2025 aber noch nicht ausgenutzt zu werden brauchen.

Der Puffer im Tarifsysteem ist für einige Institutionen essenziell, weil ihre Ist-Kosten über den Normkosten liegen. Andere Institutionen liegen mit ihren Ist-Kosten unterhalb der Norm und haben entsprechend tiefere, vereinbarte Tarife. Da die vereinbarten Tarife die prognostizierte Abgeltung je Leistungseinheit durch den Kanton bilden, geht die Ausgabenprognose der Behindertenhilfe nicht davon aus, dass alle Tarife auf Normkostenniveau vereinbart werden, sondern in vielen Fällen darunter.

¹⁰ Vgl. beispielsweise Schriftliche Anfrage Jessica Brandenburger betreffend der Überprüfung & Verbesserung der Entlohnung in der «geschützten Arbeit» (P245020) oder Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment, P245055).

8. Ambulante Wohnbegleitung (AWB)

Die institutionelle Ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden werden nicht-institutionelle Leistungen wie das persönliche Budget sowie die über die Ergänzungsleistungen finanzierten Assistenzleistungen auf Basis der Bedarfsermittlung durch die Behindertenhilfe (Finanzierung von Angehörigen, Aufstockung Assistenzbeitrag, etc.).¹¹

Aufgrund der Teuerungsentwicklung nach der Covid-19-Pandemie wurde für das Jahr 2024 erstmals eine Teuerungsanpassung gewährt, welche den Tarif auf 127 Franken pro Fachleistungsstunde erhöhte. Dieser Teuerungszuschlag erfolgte auf Basis des Juni-Index des Basler Konsumentenpreisindex. Ebenfalls erfolgte eine Anpassung der Stufentabelle bezüglich der Berechnung der Betreuungskostenpauschalen in den Anhängen zur Verordnung (BHV, Anhänge 2-4)

Gleichzeitig wurde ein weiterer (kehrseitiger) Anpassungsbedarf bei der abgestuften Vergütung (Stufentabellen) erkannt, welcher sich auf die Objektkostenpauschalen bezieht, aber erst jetzt auf 2025 umgesetzt werden soll.

8.1 Normkosten AWB für 2025

Die bereits im letzten Datenbericht angekündigte Überprüfung der Objektpauschalen wurde im 2024 vollzogen und wird per 2025 beantragt. Handlungsbedarf wurde erkannt, da die Objektkostenvergütung in der AWB linear mit dem Stufenmittelwert der Bedarfsstufe (IHP-Stufe) ansteigt. Dies führt in hohen Bedarfsstufen zu ungerechtfertigt hohen Objektkostenvergütungen.

Da die Objektkosten im ambulanten Bereich lediglich aus Leitungs- und Verwaltungskosten (Kosten für nicht fallbezogene Organisation, Administration und für Büroinfrastruktur) bestehen, ist ein unbegrenzter linearer Anstieg entsprechend den Bedarfsstufen nicht gerechtfertigt. Entsprechend wurde eine Limitierung des Anstiegs als Lösung erkannt. Diese Lösung sieht (gemäss den WZW-Vorgaben des BHG) vor, dass für die Leitungs- und Verwaltungskosten nicht (wesentlich) mehr Kosten pro Fall und Monat vergütet werden als gemäss Normkosten im stationären Wohnen (IFEG). Da die ambulanten Leistungen insbesondere von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen bezogen werden, wird dabei die Zielgruppe im stationären Wohnen mit tieferer Vergütung («tieferer HE-Bedarf») berücksichtigt. Die Normkosten im stationären Wohnen betragen per 2024 789 Franken pro Monat, wenn man nur die Leitungs- und Verwaltungskosten berücksichtigt und die übrigen Leistungen (Hotellerie) abzieht.

Daher soll ab dieser Stufe eine degressive Abgeltung der Objektkosten pro Fachleistungsstunde erfolgen, die übertragen auf die Monatspauschale einer Deckelung entspricht. Diese liegt (im Jahr 2024) bei der Bedarfsstufe 6, welche mit 828 Franken pro Monat vergütet wird und so auch allfällige Kostensteigerungen von 2024 auf die Folgejahre ausreichend berücksichtigt.¹²

Die Anpassung betrifft aktuell nur ganz wenige Fälle, jedoch besteht zukünftig die Tendenz, die AWB-Leistung vermehrt auch für Personen mit höheren Bedarfen zugänglich zu machen. Im AWB-System tragen die Betroffenen die Objektkosten selbst. Die zukünftigen, reduzierten Kostenfolgen dieser Anpassung kommen deshalb vor allem den Betroffenen (wenn Selbstzahler) oder den Ergänzungsleistungen (wenn EL-Beziehende) zu Gute.

Mit dieser Anpassung soll das Pauschalensystem (nach der bereits erfolgten Anpassung im Betreuungskostenbereich) für alle Bedarfsstufen (keine bedarfsbezogenen Fehlanreize) auskömmlich und wirtschaftlich (WZW-Kriterium) vergütet werden. Deshalb werden die Objektkosten pro Fachleistungsstunde neu so festgelegt, dass ab AWB-Bedarfsstufe 6 eine degressive Abgeltung diesem Umstand Rechnung trägt.

¹¹ Das persönliche Budget umfasst Assistenzen, welche keine Fachausbildung erfordern und von Privatpersonen erbracht werden können.

¹² Als Beispiel: Bisher wurden für eine Person in Bedarfsstufe (IHP-Stufe) 12 der Institution 1'692 Franken pro Monat vergütet, neu wäre dieser Betrag auf 828 Franken gedeckelt. Für Bedarfe bis und mit Stufe 6 ergibt sich keine Änderung.

8.2 Ausblick

Einige Anpassungen, welche im Rahmen des bikantonalen Projekts erkannt wurden, sind in Bearbeitung und werden daher noch nicht per 1. Januar 2025 beantragt. Dies umfasst eine neue Systematik der Wegaufwand-Abgeltung.

Zudem wird im Vorfeld auf die kommende Periode (2029 bis 2032) gemeinsam mit den Leistungserbringenden eine weitere Begleitstudenerhebung durchgeführt werden. Diese soll dazu beitragen, weitere Daten zu gewinnen, beispielsweise zum Erbringungsgrad und zur Kostendeckung.

9. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen entstehen aufgrund der im Bericht ausgeführten neuen Normkostentarifniveaus nicht. Lediglich die Entwicklung der Leistungsmenge sowie die qualitative Weiterentwicklung im Rahmen der Bedarfsplanung hat Auswirkungen auf die Kosten der Behindertenhilfe.

Die Tarifobergrenze ist nicht direkt budgetrelevant, sondern die institutionsspezifischen Tarife, die durch die Normkosten nach oben limitiert sind, vielfach aber unterhalb der Obergrenze liegen. Durch das einheitliche Vorgehen bei der Festlegung der neuen tarifären Obergrenzen für die kommenden vier Jahre kommt es auch auf der Ebene der institutionsspezifischen Leistungserbringung sowohl zu Tarifsenkungen wie auch im Sinne der Auskömmlichkeit zu notwendigen Tarifierhebungen, beispielsweise bei den Sozialheimen.

Für die stationären IFEG-Leistungen innerhalb des Kantons BS rechnete die Behindertenhilfe im Rahmen ihres Budgetprozesses Anfang 2024 mit Kosten in Höhe von insgesamt 72.8 Mio. CHF. Die auf Basis der aktuellen Hochrechnung (HT 3) unter Verwendung der angestrebten neuen Normkosten als tarifäre Obergrenze errechneten Kosten würden sich auf 72.6 Mio. CHF belaufen. Die Anpassung der Tarifsystematik erfolgt somit weitestgehend kostenneutral.

Leistungs- bereich	Einheit	B25 (Stand 01.2024)	B25 neu (Stand 30.11.2024)	Differenz
Betreutes Wohnen	Gesamtbudget BW	CHF 34'891'609	CHF 34'756'022	
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	CHF 7'739'902	CHF 7'840'521	CHF 100'619
	mit Zuschlag HE-Bedarf	CHF 12'830'574	CHF 12'423'559	-CHF 407'015
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	CHF 5'372'702	CHF 5'442'547	CHF 69'845
	Gruppe hoher HE-Bedarf	CHF 8'948'431	CHF 9'049'395	CHF 100'964
Betreute Tages- gestaltung	Gesamtbudget BT	CHF 20'304'627	CHF 19'854'998	
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	CHF 3'108'426	CHF 2'999'445	-CHF 108'981
	mit Zuschlag HE-Bedarf	CHF 10'223'665	CHF 10'206'469	-CHF 17'196
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	CHF 2'404'536	CHF 1'519'305	-CHF 885'231
	Gruppe hoher HE-Bedarf	CHF 6'972'536	CHF 5'129'779	-CHF 1'842'757
Begleitete Arbeit	Gesamtbudget BA	CHF 17'626'328	CHF 17'991'003	
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	CHF 11'270'329	CHF 11'420'235	CHF 149'906
	monatliche Objektkosten (alle)	CHF 6'355'999	CHF 6'570'768	CHF 214'770
Gesamtbudget IFEG		CHF 72'822'564	CHF 72'602'023	-CHF 220'540

Tab. 9.1: Prognostiziertes Budget Behindertenhilfe 2025 für stationäre Leistungen im Kanton BS

10. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Wir beantragen folgende Beschlussfassung:

1. Der Regierungsrat setzt die Normkostenwerte 2025 für IFEG-Leistungen (Betreuungs- und Objektleistungen, inkl. Teuerungszuschlag) in Basel-Stadt als Obergrenze für das Jahr 2025 fest. Diese dienen als Grundlage für die kommende vierjährige Vertragsperiode 2025 bis 2028:

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten					Normkosten-antrag
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.01	3.03	3.04	3.06	3.14	2.93
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.21	3.22	3.24	3.25	3.33	3.33
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980	3'033	3116
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251	4'326	4481
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.36	4.38	4.41	4.43	4.54	4.45
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.48	4.50	4.52	4.54	4.66	4.47
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611	1'641	1643
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341	2'384	2259
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98	3.07	3.16
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197	1'217	1233

2. Der Regierungsrat setzt die Normkosten für ambulante Leistungen – mit Ausnahme der Objektkosten pro Fachleistungsstunde gemäss Beschlussziffer 3 – für das Jahr 2025 unverändert wie folgt fest. Diese dienen als Grundlage für die kommende, vierjährige Vertragsperiode 2025 bis 2028:

Normkosten AWB ab 2025 (auf ganze Franken gerundet)	Fachleistung institutionell	Assistenz nicht institutionell	
	Tag	Tag	Nacht
	Antrag: wie bisher	Antrag: wie bisher	Antrag: wie bisher
Betreuungskosten/Stunde	CHF 91	CHF 37	CHF 50
Objektkosten/Stunde	gemäss Beschluss 3	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.5	--	--
Zone 0 0 min	CHF 0		
Zone 1 6 min	CHF 9		
Zone 2 12 min	CHF 18		
Zone 3 18 min	CHF 27		

3. Der Regierungsrat setzt die Objektkosten für ambulante Leistungen im institutionellen Bereich ab dem Jahr 2025 neu wie folgt fest. Diese dienen als Grundlage für die kommende, vierjährige Vertragsperiode 2025 bis 2028:

Objektkosten AWB ab 2025				
Ab FLS pro Monat	IHP-Stufe	Durchschnitt FLS pro Stufe	Objektkosten pro FLS	Objektkosten pro Monat
2.00	1	3.50	CHF 36.00	CHF 126
5.00	2	7.00	CHF 36.00	CHF 252
9.00	3	11.00	CHF 36.00	CHF 396
13.00	4	15.00	CHF 36.00	CHF 540
17.00	5	19.00	CHF 36.00	CHF 684
21.00	6	23.00	CHF 36.00	CHF 828
25.00	7	27.00	CHF 30.67	CHF 828
29.00	8	31.00	CHF 26.71	CHF 828
33.00	9	35.00	CHF 23.66	CHF 828
37.00	10	39.00	CHF 21.23	CHF 828
41.00	11	43.00	CHF 19.26	CHF 828
45.00	12	47.00	CHF 17.62	CHF 828
49.00	13	54.50	CHF 15.19	CHF 828
60.00	14	65.50	CHF 12.64	CHF 828
71.00	15	76.50	CHF 10.82	CHF 828
82.00	16	87.50	CHF 9.46	CHF 828
93.00	17	98.50	CHF 8.41	CHF 828
104.00	18	109.50	CHF 7.56	CHF 828
115.00	19	126.50	CHF 6.55	CHF 828
138.00	20	144.50	CHF 5.73	CHF 828

Begründung

Mit Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Das neue Finanzierungssystem in der Behindertenhilfe hat sich bewährt. Der aktuelle Beschluss setzt die Normkosten als tarifäre Obergrenzen für das Jahr 2025 fest. Diese dienen als Grundlage für die kommende, vierjährige Vertragsperiode 2025 bis 2028.

Verfahrensbeschlüsse

4. Das Amt für Sozialbeiträge veröffentlicht den Datenbericht auf seiner Website.
5. Im Hinblick auf die Periode 2029 bis 2032 legt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt den Datenbericht bis Ende Oktober 2028 vor. Darin sind die für die Festlegung des Normkostenniveaus benötigten Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten unter Berücksichtigung von geplanten Qualitätssteigerungen und den finanziellen Auswirkungen auf die Periode 2029 bis 2032 nachvollziehbar enthalten.
6. Im Hinblick auf die Einreichung des Datenberichts bezieht das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt das Finanzdepartement rechtzeitig in die Überprüfung des Normkostenniveaus ein.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Kaspar Sutter
Vorsteher

Beilage: §8-Bestätigung

11. Anhang

11.1 Tabellen zur Gesamtkostenentwicklung BS

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2022	2023	2024	2025	2022-25 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	90.20	91.46	93.09	95.16	1.8%
		Betreute Tagesgestaltung	28.90	30.19	32.50	34.40	6.3%
		Begleitete Arbeit	20.02	20.40	21.33	21.84	3.0%
		Sonderbedarf	1.22	0.63	0.31	0.64	-15.7%
		Zusatzbedarf	ab 2021 in BA integriert (Einzelfälle)				n.a.
		Total IFEG	140.34	142.68	147.24	152.05	2.8%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	7.47	7.75	9.07	9.54	9.2%
		ATS institutionell	0.11	0.06	0.15	0.25	n.a.
		Total institutionell	147.92	150.48	156.46	161.84	3.1%
	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell	0.00	0.08	0.08	0.08	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0%
		Total nicht institutionell	0.00	0.08	0.08	0.08	n.a.
Total ambulant	7.59	7.89	9.31	9.88	10.1%		
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	1.74	1.81	1.81	2.30	10.9%
		INBES	0.13	0.18	0.25	0.35	53.5%
		FAS	0.40	0.35	0.35	0.40	0.2%
		Total weitere Leistungen	2.27	2.34	2.41	3.06	11.6%
Stellenplan Verwaltung (in Vollstellen)			8.40	8.40	8.40	8.40	0.0%
Gesamtkosten			150.2	152.9	159.0	165.0	3.3%
davon Kosten für ausserkantonal (inkl. BL) bezogene IFEG-Leistungen			47.73	50.86	51.21	52.40	3.3%

Legende: AWB=Leistung Ambulante Wohnbegleitung; ATS=Leistung Ambulante Tagesstruktur

Tabelle 11.1-1: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Leistungsbereichen. Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte ab laufendem Jahr.

Leistungsbereich	Kostenträger	Leistung	2022	2023	2024	2025	2022-25 Ø jährl. Veränderung
KVG	Krankenkasse	Krankenversicherer	0.51	0.83	0.88	0.94	27.5%
		Leistungsbezüger	0.05	0.08	0.08	0.09	21.9%
		Kanton GD	0.34	0.46	0.48	0.51	17.4%
	Total KVG	0.91	1.37	1.45	1.54	23.4%	
IFEG	Kanton WSU	Behindertenhilfe	101.85	103.03	106.91	110.73	2.9%
		EL periodisch	15.42	16.71	16.92	17.14	3.7%
	Leistungsbezüger	HE	1.75	1.77	1.80	1.84	1.7%
		Kostenbeteiligung	21.34	21.17	21.61	22.33	1.6%
Ambulant	Kanton WSU	Behindertenhilfe	4.51	4.79	5.67	5.96	10.7%
		KK-EL	2.60	2.80	3.32	3.49	11.4%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	1.11	0.30	0.31	0.43	-20.5%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	2.27	2.34	2.41	3.06	11.6%
Total Behindertenhilfe			108.64	110.16	114.99	119.74	3.4%
Total EL			18.02	19.51	20.25	20.63	4.8%
Total Kanton WSU			126.66	129.67	135.24	140.38	3.6%
Total HE			1.75	1.77	1.80	1.84	1.7%
Total Kostenbeteiligung			22.45	21.47	21.92	22.76	0.5%
Total Leistungsbezüger			24.20	23.24	23.71	24.60	0.6%
Gesamtkosten BeHi			150.9	152.9	159.0	165.0	3.1%
Gesamtkosten BeHi inkl. KVG			151.8	154.3	160.4	166.5	3.2%

Hinweis: Die Prognose KVG in Tabelle 11.1-2 geht für die Jahre 2024-2025 von einem jährlichen Kostenwachstum für Spitexleistungen von 6% aus.

Tabelle 11.1-2: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern (inkl. KVG). Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte ab laufendem Jahr.

11.2 Tabellen zu Kennzahlen Leistungsbeziehende mit Wohnsitz BS

Leistungs- bereich	Leistungs- erbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	2024	2020-24 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungs- erbringung	Betreutes Wohnen (in Tagen)	312'840	302'040	295'560	289'440	302'760	-0.8%
		Betreute Tagesgestaltung (Tage bei 100%-Pensum)	193'440	200'720	194'740	188'500	196'040	0.3%
		Begleitete Arbeit (in Tagen bei 100%-Pensum)	262'600	258'700	244'400	244'400	247'000	-1.5%
		Total IFEG (in Tagen)	768'880	761'460	734'700	722'340	745'800	-0.8%
		<i>Sonderbedarf (in Stunden)</i>	<i>11'305</i>	<i>10'981</i>	<i>13'556</i>	<i>7'000</i>	<i>3'444</i>	<i>-17.4%</i>
		Total IFEG (in Stunden)	11'305	10'981	13'556	7'000	3'444	-17.4%
Ambulant		AWB institutionell (in Stunden)	37'267	37'214	41'778	42'667	50'556	8.9%

Tabelle 11.2-1: Entwicklung der Gesamtleistungsmengen nach Leistungsbereichen

Leistungs- bereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	2024	2020-24 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungs- erbringung	Betreutes Wohnen (Ø IBB-Punkte/Tag)	56.49	53.96	54.38	54.88	54.62	-0.8%
		Betreute Tagesgestaltung (Ø IBB-Punkte/Tag)	37.16	37.29	37.75	38.38	38.09	0.6%
		Begleitete Arbeit (Ø IBB-Punkte/Tag)	31.01	30.40	29.50	29.44	29.41	-1.3%
		<i>Sonderbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)</i>	<i>68.55</i>	<i>63.67</i>	<i>80.8</i>	<i>177.4</i>	<i>182.4</i>	<i>41.5%</i>
Ambulant		AWB institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	8.32	8.35	7.78	8.29	8.34	0.1%

Tabelle 11.2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in Betreuungspunkten (IBB) resp. Betreuungsstunden (IHP)

Leistungs- bereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	2024	2020-24 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungs- erbringung	Betreutes Wohnen	869	839	821	804	841	-0.8%
		Betreute Tagesgestaltung	744	772	749	725	754	0.3%
		Begleitete Arbeit	1'010	995	940	940	950	-1.5%
		<i>davon Sonderbedarf</i>	<i>26</i>	<i>28</i>	<i>16</i>	<i>12</i>	<i>20</i>	<i>-5.8%</i>
		Total IFEG	2'623	2'606	2'510	2'469	2'545	-0.7%
Ambulant		AWB institutionell	467	502	509	524	611	7.7%
Gesamttotal			3'090	3'108	3'019	2'993	3'156	0.5%

Tabelle 11.2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehende nach Leistung (mehrere Leistungen pro Person möglich) und insgesamt

Leistungs- bereich	Leistung	Merkmal	2020	2021	2022	2023	2024	2020-24 Ø jährl. Veränderung	
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	50.1	51.0	51.5	51.8	52.4	1.1%	
		Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	49.5	49.4	50.0	50.5	51.1	0.8%
		Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	44.4	44.3	44.6	44.1	44.9	0.3%
Ambulant	AWB institutionell	Ø-Alter in Jahren	46.8	48.6	49.0	48.9	49.6	1.5%	

Tabelle 11.2-4: Entwicklung der Altersstruktur der Leistungsbeziehenden nach Leistungsbereichen

11.3 Tabelle zur Kostenentwicklung u. -prognose Pflegeleistungen nach KVG

Kostenträger	Leistung	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Prognose)	2025 (Prognose)	2026 (Prognose)	2017-26 Ø jährl. Veränderung
Krankenkasse	Krankenversicherer	0.27	0.23	0.35	0.29	0.37	0.51	0.83	0.88	0.94	0.99	29.1%
Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.03	0.03	0.04	0.03	0.04	0.05	0.08	0.08	0.09	0.09	26.0%
Kanton GD	Pflegereinstellung	0.16	0.17	0.24	0.22	0.26	0.34	0.46	0.48	0.51	0.54	26.6%
Total KVG		0.46	0.43	0.63	0.53	0.67	0.91	1.37	1.45	1.54	1.63	28.0%

Tabelle 11.3-1: Kostenentwicklung der Pflegeleistungen nach KVG in Einrichtungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern 2017-2026 (in Prognose ab 2024 gehen ABH und ALP von einem jährlichen Kostenwachstum von 6% aus)